

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Victor Perli, Pia Zimmermann (LINKE), eingegangen am 24.09.2008

**Auswirkungen der Regelanfrage beim Verfassungsschutz bei Einbürgerungen**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Nach dieser Gesetzgebung ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigungen der Einbürgerungsbewerberin oder des Einbürgerungsbewerbers vorliegen. Um dies zu überprüfen, stellt die Einbürgerungsbehörde eine sogenannte Regelanfrage an die zuständige Verfassungsschutzbehörde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2008 (erste Halbjahr) genehmigt oder abgelehnt (bitte für jedes Jahr die entsprechende Zahl)?
2. Wie viele dieser Einbürgerungsanträge wurden aufgrund vorliegender Erkenntnisse des niedersächsischen Verfassungsschutzes bzw. durch Hinweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgelehnt?
  - a) Wie viele Fälle entfallen auf den Arbeitsbereich des sogenannten Ausländerextremismus?
  - b) Wie viele Fälle entfallen auf den Arbeitsbereich des sogenannten Rechtsextremismus?
  - c) Wie viele Fälle entfallen auf den Arbeitsbereich des sogenannten Linksextremismus?
  - d) Wie viele und welche sonstigen Fälle führten aufgrund einer Stellungnahme zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrags?
3. Wie viele Fälle sind seit dem Jahr 2000 bekannt, in denen trotz Vorbehalten des Verfassungsschutzes eine Einbürgerung erfolgte?
4. Wie viele Einbürgerungswillige wurden seit dem Jahr 1990 aufgrund einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei/Organisation nicht eingebürgert? Um welche Partei/Organisation handelte es sich jeweils?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2008 - II/726 - 132)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- 44.11-120.130/25/1 -

Hannover, den 14.10.2008

Voraussetzung für eine Einbürgerung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), dass die Ausländerin/der Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass sie/er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Eine Einbürgerung ist nach § 11 StAG ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin/der Ausländer entsprechende Bestrebungen verfolgt

oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat (§ 11 Satz 1 Nr. 1 StAG), es sei denn, die Ausländerin/der Ausländer macht glaubhaft, dass sie/er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Bei der Ermittlung von Ausschlussgründen wird gemäß § 37 Abs. 2 StAG die Verfassungsschutzbehörde eingeschaltet (sog. Regelanfrage), die den Einbürgerungsbehörden Erkenntnisse mitteilt, die nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG eine Einbürgerung ausschließen können. Die Entscheidung nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG trifft die Einbürgerungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

Die Regelung des § 36 StAG zur Einbürgerungsstatistik sieht vor, dass jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Jahr, als Bundesstatistik durchgeführt werden. Dabei werden neben der Zahl der Einbürgerungen bestimmte Daten erfasst, wie z. B. Geschlecht, Rechtsgrundlage der Einbürgerung oder bisherige Staatsangehörigkeiten, die sich jedoch sämtlich auf die erfolgten Einbürgerungen beziehen.

Statistische Aufzeichnungen über Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen oder gar Gründe für Ablehnungen hingegen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und erfolgen deshalb nicht. Über die Ergebnisse der Regelanfragen werden ebenfalls keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Da die Einbürgerungsbehörden zu statistischen Aufzeichnungen über Ablehnungen von Einbürgerungen und zu statistischen Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Regelanfragen nicht verpflichtet sind, könnten die Fragen nur unter Beiziehung und Auswertung der jeweiligen Einzelfallakten beantwortet werden. Von einer entsprechenden Abfrage bei den 55 niedersächsischen Einbürgerungsbehörden wird jedoch wegen des dort damit verbundenen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Da dem Verfassungsschutz nicht mitgeteilt wird, wie in den Einbürgerungsfällen, in denen sie über Erkenntnisse zu Ausschlussgründen informiert hat, letztlich entschieden wurde, liegen auch insoweit keine statistischen Daten vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 2000 bis 2007 sind insgesamt 97 188 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert worden. Die Zahlen stellen sich für die einzelnen Jahre wie folgt dar:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
15 426	14 693	12 838	11 655	10 998	10 886	11 441	9 251

Im Jahr 2008 sind im ersten Halbjahr 4 307 Einbürgerungen erfolgt.

Statistische Aufzeichnungen über die Zahl der Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen werden nicht geführt, so dass Angaben dazu nicht möglich sind.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 4:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Uwe Schünemann